-4-

ntfällt

P

Zu den Einwendungen der Einschreiter ist folgendes zu bemerken 12):

entfäll +

Die gegenständliche Entscheidung gründet sich demnach auf dem seinerzeit erteilten Baukonsens sowie die der Benützungsbewilligungsverhandlung vorgelegenen genaueren Pläne und Unterlagen als auch auf das Ergebnis der örtlichen Erhebung und mündlichen Verhandlung.

Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei diesem Amte schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten¹³). Die Berufung ist zu vergebühren: Die Eingabe mit 120,— S, Beilagen mit 30,—S pro Bogen, maximal mit 180,—S.

**
qt:
-=
P
č
rständig
+
92
ers
Vers
werden
e
7
H
0
>
Page 1
8
0
evo
9
Ě
\equiv

***************************************	Industriepark I, 8792 St. Peter/Freienstein
	8792
per	Ι, 8
ried Gruber	epark I
Siegi	Industrie
Herrn	
n] ¹⁴)):	
Bauherre	
sinhaber [
Konsens	
(Der – die	

unter gleichzeitigem Anschluß des - der¹) mit dem Genehmigungsvermerk (Sichtvermerk) versehenen Planes – Pläne¹) ¹⁵) und eines Erlagscheines¹⁶).

(Der Grundeigentümer, sofern nicht mit Konsensinhaber[n] identisch)

Leopen Herrn Architekt Dipl.-Ing. Oskar Herzog, Absengergasse 26, 8700

Buchhaltung im Hause က

Z.d.A. 4

09. August 1995 Unzmarkt-Frauenburg am Der Bürgermeister:

Kosten⁶)

-3

- Gemäß dem V. Teile des AVG 1950, BGBl, Nr. 172, hat haben der die¹) Einschreiter folgende Kosten
- a) Kommissionsgebühren gemäß der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1954, LGBl. Nr. 50, in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 45/1982 (mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan S 70,--)7)

420,--S S b) Barauslagen gemäß § 76 AVG 1950. Honorarnote Architekt Baier Stunden)..... Amtsorgane 3/2

B. Gemäß der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1989, LGBl. Nr. 113

700,--S b) für die auf den mit dem Ansuchen eingereichten Beilagen zu erteilenden a) Verwaltungsabgabe für diese Bewilligung nach Tarifpost

300, S Genehmigungsvermerke (Sichtvermerke)⁸) nach Tarif-9 4 5 insgesamt

08. August 1995 nach Tarifc) für die Verhandlungsschrift vom

50, S 6 7 post

2.220,--750,--S Ansuchen S 120,-- Verhandlungsschrift S 240,--Grundbuchsauszug (Kircheng.9) 30,-- E-Attest S 120,--Rauchfangkehrer S 120,-- Baumeister S 120,--

S

sonach insgesamt.

Diesen Betrag hat – haben – der – die¹) Einschreiter binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei der Gemeindekasse einzuzahlen oder binnen gleicher Frist mittels des anliegenden Erlagscheines zur Überweisung zu bringen.

Begründung

wohnhaftin 8792 St.Peter ob Freienstein gemäß § 69 Abs. 1 der Stmk. Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, in Verbindung mit § 28 der Stmk. Garagen-Siegfried Gruber ordnung 1979, LGBl. Nr. 27¹), die Bauvollendung des – der¹) mit Bescheid vom 08. März 1993 ⁹-Grundstück-en¹) Nr. · 57/1, · 57/2 Generalsanierung der Wohnhäuser hat - haben¹) 27. Juni 1995 5 7 u. bewilligten²)... Kirchengasse Mit der Eingabe vom auf dem - den1) Bau-SGI Leoben 131/9-164 Zahl ..

die örtliche Erhebung und Verhandlung durchgeführt, die nachstehendes Ergebnis erbrachte¹⁰) ¹¹): Hierüber wurde am 08. August 1995

Benützungsbewilligung, um die Vornahme der Endbeschau angesucht.

Unzmarkt

stralgemeinde(n)

angezeigt und, zwecks Erteilung der

Endbeschau des Mehrfamilienwohnhauses Kirchengasse 7.

2 -

mit den genehmigten Bauplänen übereinstimmt. Folgende Mängel wurden festgestellt: Anläßlich der Endbeschau wurde festgestellt, daß die Ausführung des Bauwerkes

daß keine Bruchgefahr durch den Thermostatkopf gegeben ist. Parapetfüllung mit Sicherheitsglas. Die Absturzsicherung beim Treppenpotest ist bauordnungsgemäß auszuführen. (Zusätzliche Sicherheitsglasplatte) Wohnung Nr. 5 - Jalousienlüftung für Abstellraum, Glastüre in Küche ist so auszubilden, Das Badezimmerfenster ist mit undurchsichtiger Scheibe auszustatten. Wohnung Nr. 2 - Jalousienlüftung für WC-Bereich erforderlich.

die Rauchgasdichtheit der Rauchfänge sind bis Ende September 1995 sowie für die bestehenden Holzdecken sowie das E-Attest und das Attest über Die erforderlichen Standsicherheitsnachweise für die neu ausgeführten Bauteile

Im Bereich zu den Nachbarsgrundstücken an der östlichen und nördlichen Grundstücksgrenze ist die Zaunherstellung It. Bescheid durch Sanierung des Bestandes bzw. Neuerrichtung auszuführen.

Endbeschau des Mehrfamilienwohnhauses, Kirchengasse 9.

Die Ausführung erfolgte im wesentlichen entsprechend den genehmigten Bauplänen. Es wurde eine zentrale Ölfeuerungsanlage für die Objekte Kirchengasse 7 u. 9 ausgeführt, um welche gesondert bei der Gemeinde anzusuchen ist. Folgende Mängel wurden festgestellt:

aufweisen sind bei den Fenstern außen zusätzliche Absturzsicherungen anzubringen. Beim Stiegenhaus OG.: DG.: ist eine entsprechende Kindersicherung anzubringen. Der Kellerabgang ist mit einer entsprechenden Absturzsicherung in bauordnungsgemäßer Höhe 90 cm abzusichern. Wohnung Nr. 6 der Abstellraum ist mit einer Jalousienentlüftung auszuführen. Wohnung Nr. 4 u. 5. Da die Parapethöhen nicht die erforderliche Mindesthöhe (versperrbare Olive - Sicherheitsglas.)

erforderliche Zuluft sicherzustellen (400 cm2). Der Heizraum ist zu kennzeichnen. Die Türe selbstschließend auszuführen und die

Absturzsicherung in Form eines Holzzaunes herzustellen. Bei der ostseitig angrenzenden Mauer zwischen Gehsteig und Grundstück ist eine

Die erforderlichen Standsicherheitsnachweise für die neu ausgeführten Bauteile sowie für die bestehenden Holzdecken sowie das E-Attest und das Attest über die Rauchgasdichtheit der Rauchfänge sind bis Ende September 1995

Gegen die Erteilung der Benützungsbewilligung bestehen seitens der Sachverständigen keine Einwände, wenn die im Befund angeführten Mängel bis Ende 1995 behoben werden und die erforderlichen Atteste bis zu diesem Zeitpunkt nachgereicht sind. Gefährdungsbereiche sind unverzüglich abzusichern.

schriftlich anzuzeigen. Die fristgerechte Behebung der festgestellten geringfügigen Mängel ist der Baubehörde unverzüglich

Erläuterungen zu den Fußnoten

- Unzutreffendes ist zu streichen;
- hier sind Art und Ort der tatsächlichen Bauführung, allenfal ls unter Angabe von Straße und Hausnummer, anzugeben:
- wird die Erteilung der Benützungsbewilligung versagt, so sind die folgenden Absätze mit den Fußnoten 4) und 5) zu streichen; die Benützungsbewilligung ist auch zu versagen, wenn eigenmächtige und von der erteilten Baubewilligung abweichende Baumaßnahmen durchgeführt wurden und diese nicht als "geringfügige Mängel" zu qualifizieren sind (also etwa Änderungen der Geschoßhöhen oder -anzahl, Änderung des Grundrisses einzelner Geschoße oder insgesamt, Änderungen der Dachform, Dachneigung oder des Deckungsmaterials, Fassadenänderungen und dergleichen mehr). In einem solchen Fall hat der Bauwerber diese Änderungen planbelegt vorerst einer neuen Bauverhandlung und Bauberstättigen. bewilligung zuzuführen;
- 4) wird die Benützungsbewilligung erteilt, so ist das Datum, setzen und die Absätze mit den Fußnoten 3) und 5) zu streiche ab wann die Benützung zulässig ist, entsprechend einzu-
- sind geringfügige Mängel festgestellt worden, ist die Frist zur punkteweise aufzuzählen und diese, genau beschrieben, im i r Mängelbehebung einzusetzen sowie die einzelnen Mängel nachfolgenden anzuführen;
- ⁶) wird die Benützungsbewilligung nicht erteilt, können keine Kosten des Punktes B. lit. a) und b) vorgeschrieben werden;
- bei Anderung des Gesetzes bzw. der Verordnung wären die Zitierungen zu korrigieren und die Kosten nach den neuen Tarifen zu berechnen und vorzuschreiben;
- 8) auf die Bestimmungen des § 69 Abs. 1 und 4 der Stmk. Bauordnung 1968 wird verwiesen.
- hier ist die Benutzungsart der tatsächlich verbauten Grundstücke (Z. Β. Garten-, Wiesen-Grundstück usw.)
- 10) hier sind Befund und Erklärungen des/der Einschreiter(s) in Raum nicht aus, wären Einlageblätter, entsprechend seitennumeriert, hier einzufügen; hinzuweisen ist hiebei, daß im Zuge des reinen und ausschließlichen Benützungsbewilligungsverfahrens die Anrainer und Nachbarn keine Parteistellung besitzen und demnach auch nicht zu laden sind; reicht der hiefür unzwachten.
- 11) reicht der hiefür vorgesehene Raum nicht aus, wären Einlageblätter, entsprechend seitennumeriert, hier einzufügen;
 12) ist keine weitere Begründung erforderlich, ist dieser Satz zu streichen;
 13) die Berufung ist je Berufungswerber nach dem jeweils geltenden Gebührengesetz (dzt. nach § 14 TP. 6 Z. 1 BGBl. Nr. 267/
- die Berufung ist je Berufungswerber nach dem jeweils geltenden Gebührengesetz (dzt. nach § 14 TP. 6 Z. 1 BGBl. Nr. 267, 1957, i. d. F. Art. VI BGBl. Nr. 587/1983, mit S 120,— je Bogen) zu stempeln; eine nicht begründete Berufung ist von der Berufungsbehörde gem. § 63 Abs. 3 AVG 1950 zurückzuweisen;
- 14) der Bescheid ist jeweils gegen datierte Empfangsbestätigung (Zustellnachweis) zuzustellen;
- gilt nur, wenn Pläne im Sinne des § 69 Abs. 1 der Stmk. Bau Genehmigungsvermerk versehen worden sind (vgl. Fußnote nordnung 1968 vorzulegen waren und diese auch mit einem ⁽⁸)); ansonsten ist dieser Satz zu streichen;
- 16) werden keine Kosten vorgeschrieben (vgl. Fußnote 6)), sind d ie Worte "und eines Erlagscheines" zu streichen

131-9-164 Zahl:

Gegenstand: Immobilien, Industriepark I, 8792 St.Peter ob Freienstein Generalsanierung der Wohnhäuser Kirchengasse 7 u. in Unzmarkt "Benützungsbewilligung"

9

Bescheid

Spruch

Industriepark I, 8792 St. Peter ob Freienstein Herrn Siegfried Gruber, SGI-Leoben Das Ansuchen des - der¹) ... wohnhaft in

um Erteilung der Benützungsbewilligung für die Errichtung/den 27. Juni 1995 vom

der Katastral-Umbau1) Generalsanierung der Mehrfamilienwohnhäuser, Kirchengasse 7 u. 239/2, 239/3, 239/5, .57/1, .57/2

auf dem/den¹) Grundstück(en)¹) Nr.

Unzmarkt gemeinde

wird gem. § 69 Abs. 3 der Stmk. Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, in der letztgeltenden Fassung – in Verbindung mit § 28 der Stmk. Garagenordnung LGBl. Nr. 27/1979 – 1)

im Sinne – des erteilten Konsenses – sowie – der Bestimmungen der Stmk. Bauordaung 1968 – bzw. der Stmk. Garagenordaung 1979 –¹) ausgeführt wurde, abgewiesen und die Erteilung der Benützungsbemit 3) der gleichzeitigen Feststellung, daß das Bauwerk nicht Willigung versagk

mit 4) der gleichzeitigen Feststellung, daß das Bauwerk im Sinne des erteilten Konsenses und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Stmk. Bauordnung 1968 - bzw. der Stmk. Garagenordnung 1979 -1) ausgeführt wurde, bewilligt und die Benützungsbewillisofort gung ab

wesentlichen im Sinne des erteilten Konsenses und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Stmk. Bauordnung 1968 – bzw. der Stmk. Garagenordnung 1979 –¹) ausgeführt wurde, mit der gleichzeitigen Auflage bewilligt, daß nachgenannte geringfügige Mängel bis 30. September 1995 behoben und mit ⁵) der gleichzeitigen Feststellung, daß das Bauwerk im beseitigt sein müssen.

Gefährdungsbereiche sind unverzüglich abzusichern.